



Az.: **2025-07-D-13-de-5**

Orig.: **EN**

Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2026/27

Genehmigt durch den Obersten Rat am 9. 10. und 11. Dezember 2025 – Brüssel
(Hybridsitzung)

I. Hintergrund

Bei seiner Sitzung im Dezember 2024 hat der Oberste Rat den ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2025/26‘¹ angenommen.

Innerhalb dieses Rahmens, der an die 13 ‚traditionellen‘ Europäischen Schulen gerichtet ist, nahmen diese Schulen im Schuljahr 2025/26 insgesamt 200 ukrainische Schüler/innen an.

Detaillierte Informationen sind im Anhang 1 dieses Dokuments enthalten.

Im ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2025/26‘ ist wie bereits beim vorherigen ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen‘ eine Überprüfungsklausel vorgesehen:

Dieser ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen 2025/26‘ wird im Schuljahr 2025/26 einer Prüfung unterzogen werden, sodass der Oberste Rat bis spätestens April 2026 über mögliche Änderungen entscheiden kann.

In Anbetracht des anhaltenden Kriegs in der Ukraine und um allen Interessenträgern und den ukrainischen Schüler/innen im Besonderen klare Leitlinien zur Verfügung zu stellen, scheint es mehr als angebracht, dem Gemischten Inspektionsausschuss, Gemischten Pädagogischen Ausschuss, Haushaltsausschuss und dem Obersten Rat bereits in Oktober/November und Dezember 2025 jeweils Bericht zu erstatten und so früh wie möglich einen verlässlichen Rahmen für die mögliche (Weiterführung) der Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2026/27 festzulegen.

Der Entwurf des Rahmens wurde zunächst in der Arbeitsgruppe ‚Aufnahme ukrainischer Schüler/innen‘ am 11. September 2025 besprochen und wird im Anschluss an die verschiedenen Ausschüsse und schließlich im Dezember 2025 an den Obersten Rat weitergegeben.

Das folgende Kapitel bietet den Vorschlag für den Rahmen für das Schuljahr 2026/27, der auf der Erfahrung basieren wird, die seit der Ad-hoc-Aufnahme von ukrainischen Schüler/innen ab April 2022 gesammelt wurde.

¹ Siehe Dokument 2023-07-D-8-en-5.

I. Vorschlag für einen ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2026/27‘

1. Grundlegendes Verständnis

Der anhaltende Krieg in der Ukraine wird die derzeitige humanitäre Krise verlängern und weitere Unterstützung für die geflüchteten ukrainischen Schüler/innen und deren Familien erforderlich machen, da in ihrem Heimatland Krieg herrscht.

Bereits im April 2022 drückten die Mitglieder des Obersten Rats ihren starken Wunsch aus, dass die Europäischen Schulen ukrainischen Schüler/innen die Möglichkeit einer Einschreibung im Schuljahr 2022/23, und sogar darüber hinaus, wenn dies im Interesse der Schüler/innen ist, bieten sollten. Bei seiner Sitzung im Dezember 2022 hat der Oberste Rat diese Haltung bestätigt, als er den „Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen“ für das aktuelle Schuljahr annahm.

Dieses grundlegende Verständnis bildet die Basis des vorliegenden Rahmens.

2. Anspruchsberechtigte Schüler/innen

Derzeit und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Obersten Rats², können die vertriebenen ukrainischen Kinder folgender Kategorien **eingeschrieben** werden an den Europäischen Schulen, die sich an Standorten befinden, an denen eine große Anzahl von EU-Beamten vorhanden sind (z. B. Brüssel, Luxemburg):

- vertriebene ukrainische Kinder von lokalen Vertreter/innen von EU-Vertretungen aus der Ukraine,
- vertriebene ukrainische Kinder, die von EU-Beamten oder anderen Bediensteten der EU aufgenommen wurden,
- vertriebene ukrainische Kinder, die von Mitarbeiter/innen der Europäischen Schulen aufgenommen wurden.

Darüber hinaus können an den Europäischen Schulen mit einer relativ geringen Schülerzahl auch andere vertriebene ukrainische Kinder aufgenommen werden, vorbehaltlich einer Entscheidung des/der Direktor/s/in der Schule und der verfügbaren Ressourcen.

² Beschluss des Obersten Rates im Dezember 2022 – Dokument 2022-12-D-7-de-2

In diesem Kontext sollte wieder daran erinnert werden, dass das Konzept ‚vertriebene ukrainische Kinder‘ mit Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine gelesen werden muss (siehe Wortlaut in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses in Anhang 3 dieses Dokuments).

Für das Schuljahr 2026/27 wird ebenfalls vorgeschlagen, die Definition der drei Kategorien von vertriebenen ukrainischen Kindern beizubehalten, die an den Europäischen Schulen aufgenommen werden können.

Es besteht jedoch auch ein allgemeines Verständnis, dass eine Verbindung mit einem aufnehmenden EU-Beamten oder einem/r anderen Vertreter/in der EU bzw. die Verbindung mit einem aufnehmenden Mitglied der Europäischen Schulen eine Voraussetzung für die ursprüngliche Annahme ist, nicht jedoch für die Weiterführung der Einschreibung unter diesem Rahmen.

Es wird ebenfalls vorgeschlagen, dass vertriebene ukrainische Kinder, die nicht unter eine der drei Kategorien fallen, zu den gleichen Bedingungen wie im Schuljahr 2025/26 neu an den Europäischen Schulen aufgenommen werden können, d. h. ausschließlich als Schüler/innen der Kategorie III gemäß den Vorgaben für diese Schülerkategorie.

3. Voraussetzungen für die Einschreibung

a) Klassengröße

In Bezug auf die vorübergehende Aufnahme wurde bereits im Rahmen für die Aufnahme im Schuljahr 2021/22 entschieden, dass die Aufnahme *„niemals zu einer Klassenteilung führen darf“*.

Dieser allgemeine Grundsatz wurde auch für die Einschreibungen im Schuljahr 2022/23, 2023/24 das Schuljahr 2024/25 und das aktuelle Schuljahr beibehalten und sollte auch darüber hinaus beibehalten werden.

Im Fall, dass eine Einschreibung nicht möglich ist, wird sich die Schulleitung mit den Direktor/inn/en anderer Europäischer Schulen beraten, um einen Platz in einer anderen Europäischen Schule zu finden. In dieser Hinsicht sollten die Direktor/inn/en der Europäischen Anerkannten Schulen ebenfalls konsultiert werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung mit den Leitungen von örtlichen Schulen in Verbindung treten.

In jedem Fall werden die Schulen ermutigt, ausnahmsweise keine Anmeldungen abzulehnen, sondern in Fällen, in denen die maximale Klassengröße überschritten wird, die

Ausnahmegenehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. In solchen Fällen wird die Schulleitung Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen auf den Unterricht und das Lernen aller betroffenen Schüler/innen zu minimieren.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen in eher außergewöhnlichen Fällen zur Einrichtung zusätzlicher Kurse führen kann.

b) Schulgebühren

Derzeit sind eingeschriebene ukrainische Schüler/innen, die unter eine der drei Kategorien aus Kapitel 2 dieses Dokuments fallen, von allen Schulgebühren für Schüler/innen der Kategorie II und III befreit.

Auch im Schuljahr 2026/27 bleiben diese Schüler/innen von den Schulgebühren befreit.

Zudem bleiben sämtliche ukrainische Schüler/innen, die bereits im Schuljahr 2023/24 angemeldet waren und nicht unter eine dieser drei Kategorien fallen, aber im Schuljahr 2023/24 und 2024/25 und 2025/26 von den Schulgebühren befreit waren, auch weiterhin von den Schulgebühren befreit.

Vertriebene ukrainische Kinder, die nicht unter eine der drei Kategorien fallen und an den Europäischen Schulen als Schüler/innen der Kategorie III eingeschrieben sind, unterliegen den Vorgaben für diese Schülerkategorie im Hinblick auf Schulgebühren und mögliche Ermäßigung der Schulgebühren.

Zusätzlich kann eine besondere Ermäßigung der Schulgebühren, bei der der Mindestbeitrag der Schulgebühren auf 25 % der Höhe der normalen Schulgebühren sinkt, auf Anfrage gewährt werden. Die Einzelheiten für solch eine besondere Ermäßigung sollten in einem MEMORANDUM des Generalsekretärs der Europäischen Schulen festgelegt werden, das die besonderen Schwierigkeiten von ukrainischen vertriebenen Familien berücksichtigen muss.

c) Zugang zu pädagogischer Unterstützung und anderer individueller Hilfe

Vertriebene ukrainische Schüler an den Europäischen Schulen haben, wie alle anderen Schüler/innen, Zugang zu pädagogischer Unterstützung und inklusiver Lehre. Ihre individuellen Bedürfnisse sollten so schnell wie möglich bewertet werden, um die notwendige Unterstützung im Schuljahr 2026/27 vorzubereiten.

Außerdem benötigen einige dieser Schüler/innen möglicherweise eine seelsorgerische Betreuung, die von den „Betreuungsteams“ der Schulen geleistet werden sollte. Darüber hinaus können die Schulen in diesem Zusammenhang mit den lokalen Diensten und Ressourcen am Standort der Schule zusammenarbeiten.

d) Bereitstellung der dominanten Sprache der ukrainischen Schüler/innen

Wie in den vorherigen Schuljahren kann auch im Schuljahr 2026/27 das Angebot der dominanten Sprache für ukrainische Schüler/innen vorgesehen sein.

Die Schaffung einer Sprachabteilung Ukrainisch oder Vorkehrungen für SWALS sind jedoch nicht vorgesehen.

Das Angebot ihrer dominanten Sprache wird in Unterstützungsstunden vorgesehen, um den Schüler/innen zu helfen, das Lehrangebot der Europäischen Schulen in den gelehrten Sprachen in Anspruch zu nehmen, wie für andere Schüler/innen, deren dominante Sprache keine EU-Sprache ist.

In diesem Zusammenhang können die Schulen auch vorübergehend Ortslehrkräfte oder Assistent/inn/en einstellen, die über die erforderlichen Sprachkenntnisse und pädagogischen Qualifikationen verfügen.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Lehrkräfte mit den erforderlichen Sprachkenntnissen und pädagogischen Qualifikationen abzuordnen.

Um Unterstützungsstunden in der dominanten Sprache der Schüler/innen entweder vor Ort oder aus der Ferne zu bieten, können die Schulen ebenfalls Folgendes durchführen:

- Verbindung zu ukrainischen Einrichtungen aufnehmen, die vertriebenen ukrainischen Schüler/innen Unterricht anbieten,
- mit nationalen Schulen und anderen lokalen Behörden zusammenarbeiten,
- Verbindung zu anderen Europäischen Schulen, einschließlich der Anerkannten Europäischen Schulen, aufnehmen.

e) Aufrechterhaltung der Verbindung zum nationalen ukrainischen Bildungssystem

Trotz des Krieges funktioniert das nationale ukrainische Bildungssystem. Viele Schulen und ihre Lehrkräften bieten ihren Schüler/innen Fernunterricht an, den sie an dem Ort verfolgen können, an dem sie untergekommen sind.

Die Europäischen Schulen werden aufgefordert, den ukrainischen Schüler/innen zu ermöglichen, Verbindungen zu Schulen in der Ukraine aufrechtzuerhalten, um sie zu unterstützen.

Die konkreten Vorkehrungen für jede/n einzelne/n Schüler/in werden von seiner/ihrer persönlichen Situation, dem Lehr- und Lernangebot seiner/ihrer (ehemaligen) Schule und der mittelfristigen Perspektive des Schülers/der Schülerin und seiner/ihrer Familie abhängen.

f) Bewertung und Europäisches Abitur

Im Prinzip werden im Schuljahr 2025/26 eingeschriebene ukrainische Schüler/innen ebenso bewertet wie ihre Mitschüler.

Außerdem werden die Regeln für das Europäische Abitur für diese Schüler/innen gelten, insbesondere Artikel 2.2 des Dokuments 2015-05-D-12 Vorkehrungen zur Umsetzung der Europäischen Abiturprüfungsordnung, der wie folgt lautet:

„Außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen ist die regelmäßige und fortlaufende Teilnahme am Unterricht vor Ort oder online gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen in den Klassen 6 und 7 der Sekundarstufe eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Europäischen Abiturprüfung. Die Schüler/innen müssen ohne Unterbrechung mindestens die letzten beiden Jahre der Sekundarstufe an einer Europäischen Schule oder an einer vom Obersten Rat anerkannten Schule absolviert haben.“

g) Lehrplanaktivitäten und Außerlehrplanaktivitäten, Kantine und Busdienste

Ukrainische Schüler, die an Lehrplanaktivitäten teilnehmen, haben, genau wie alle anderen Schüler/innen, Zugang zu Außerlehrplanaktivitäten, der Kantine und den Busdiensten.

Der Zugang zu Lehrplanaktivitäten, wie verpflichtenden Schulausflügen, muss gewährleistet werden, indem das Budget der Schule, im Fall von besonderen Härtefällen in Übereinstimmung mit den Regeln der Schule genutzt wird.

Der Zugang zu Außerlehrplanaktivitäten, Kantine und Busdiensten und deren Bedingungen sind von den Anbietern reguliert, die für diese Aktivitäten und Dienste verantwortlich sind. Sie unterliegen keinerlei besonderer Schulfinanzierung.

4. Haushalt

Die Einschreibung im Jahr 2026/27 muss prinzipiell vom genehmigten Budget 2026 abgedeckt sein und wird im Haushalt für 2027 behandelt.

In diesem Zusammenhang werden die Schulen ermutigt, eng mit den nationalen und lokalen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Möglichkeiten des Zugangs zu nationalen/lokalen Ressourcen zu prüfen, einschließlich des Zugangs zu

Sprachkursen, der Bereitstellung von pädagogischer und psychologischer Unterstützung, seelsorgerischer Betreuung usw.

5. Einschreibung an den Europäischen Schulen in Brüssel

Die Einschreibungsrichtlinie für die Europäischen Schulen Brüssel im Schuljahr 2026/27 basiert auf den ‚Leitlinien für die Einschreibung im Schuljahr 2026/27‘, die dem Obersten Rat im Dezember 2025 zur Annahme vorgelegt wird.

Diese Richtlinien geben den Entwurf eines Vorschlags für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen im Schuljahr 2026/27 wieder.

6. Anerkannte Europäische Schulen (AES)

Anerkannte Europäische Schulen (AES) nehmen ukrainische Schüler/innen³ im Einklang mit der nationalen Politik und den nationalen Vorschriften und Verfahren auf. Daher ist dieser Rahmen nicht auf sie anwendbar.

Die vorläufige Einschreibung ukrainischer Schüler/innen in den Anerkannten Europäische Schulen wird zu einer Zunahme der Schüler/innen in diesen führen.

Gemäß dem Grundsatz der ‚Kostenneutralität‘ der AES ist der Beitrag jeder AES zum Haushalt des Büros des Generalsekretärs (BGS) direkt an die Zahl der eingeschriebenen Schüler/innen in einem bestimmten Jahr gebunden.

Im Kontext der laufenden humanitären Krise und um keine weiteren Hindernisse für die Annahme von ukrainischen Schüler/innen in den AES zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass in diesem neuen Rahmen die vorläufig eingeschriebenen ukrainischen Schüler/innen im Schuljahr 2026/27 für die Berechnung des Beitrags der AES für das Budget des BGS nicht berücksichtigt werden.

7. Überarbeitungsklausel

Dieser ‚Rahmen für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen an den Europäischen Schulen 2026/27‘ wird im Schuljahr 2026/27 einer Prüfung unterzogen werden, sodass der Oberste Rat bis spätestens April 2027 über mögliche Änderungen entscheiden kann.

³Am 1. September 2025 wurden nach den Angaben der AES insgesamt 309 ukrainische Schüler/innen an den AES aufgenommen.

III. Stellungnahme des Gemeinsamen Inspektionsausschusses

Die Mitglieder des Gemeinsamen Inspektionsausschusses haben eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen für das Schuljahr 2026/27 abgegeben.

IV. Stellungnahme des Gemischten Pädagogischen Ausschusses

Die Mitglieder des Gemeinsamen Pädagogischen Ausschusses haben eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen für das Schuljahr 2026/27 abgegeben. In diesem Zusammenhang hat der Generalsekretär klargestellt, dass die Kosten verpflichtender Schulausflüge von ukrainischen Schüler/innen aus dem Schulhaushalt finanziert werden.

V. Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen für das Schuljahr 2026/27 abgegeben.

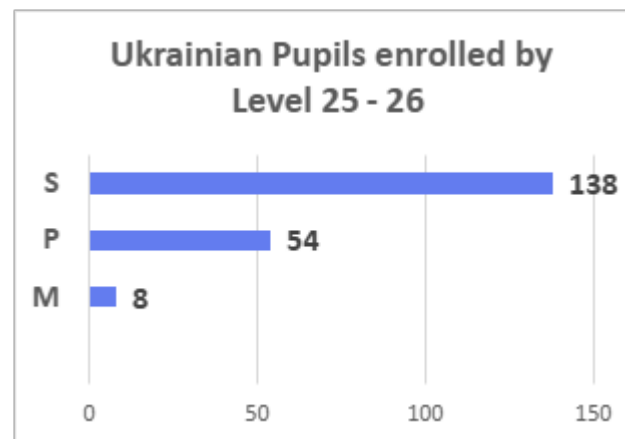
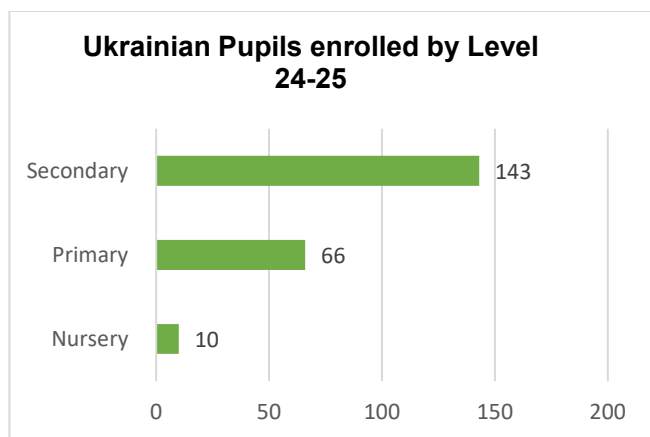
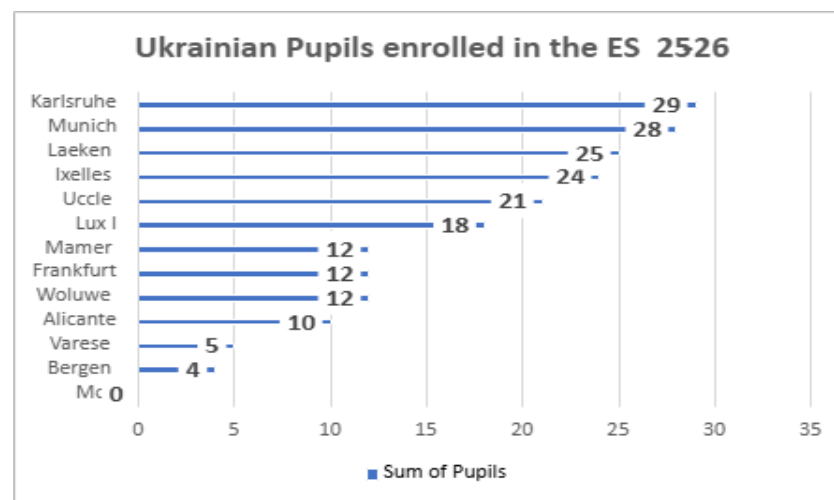
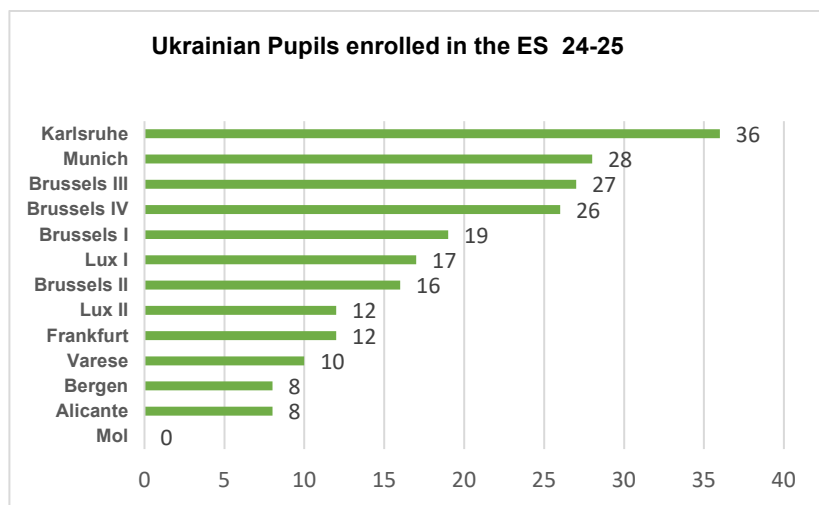
VI. Vorschlag

Der Oberste Rat ist gebeten, diesen Entwurf eines Rahmens für die Einschreibung ukrainischer Schüler/innen für das Schuljahr 2026/27 anzunehmen.

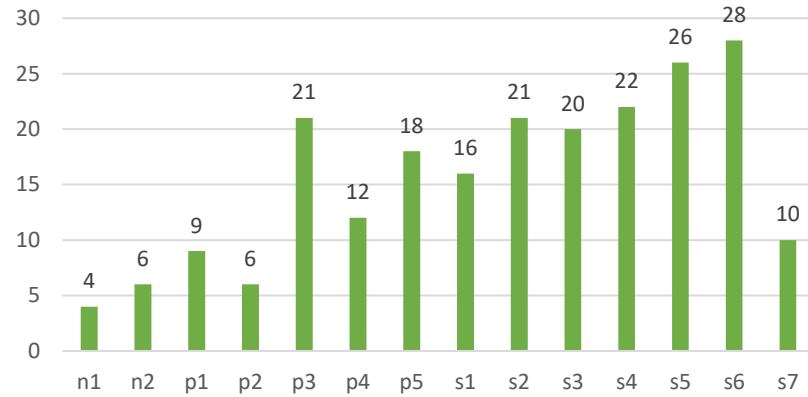
VII. Beschluss des Obersten Rats

Die Mitglieder des Obersten Rats haben den Entwurf des Rahmens für die Aufnahme ukrainischer Schüler an den Europäischen Schulen im Schuljahr 2026/27 genehmigt

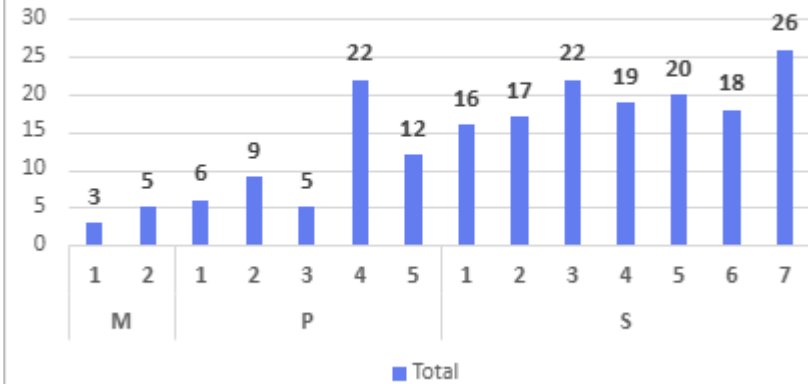
Anhang 1 - Ukrainische Schüler/innen an den Europäischen Schulen



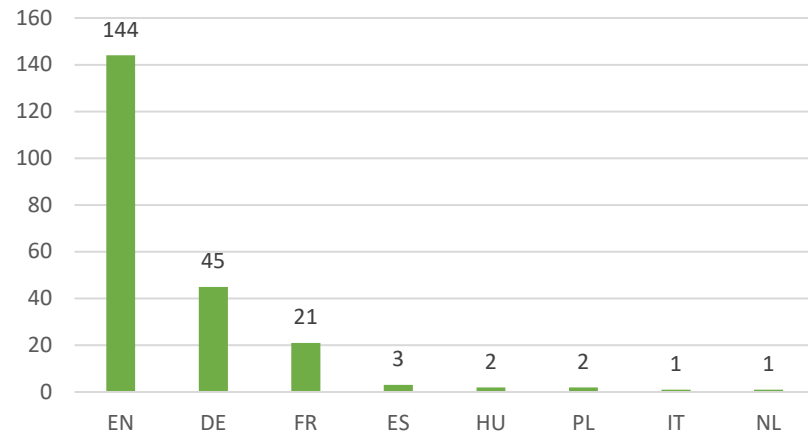
Ukrainian Pupils enrolled by Year 24-25



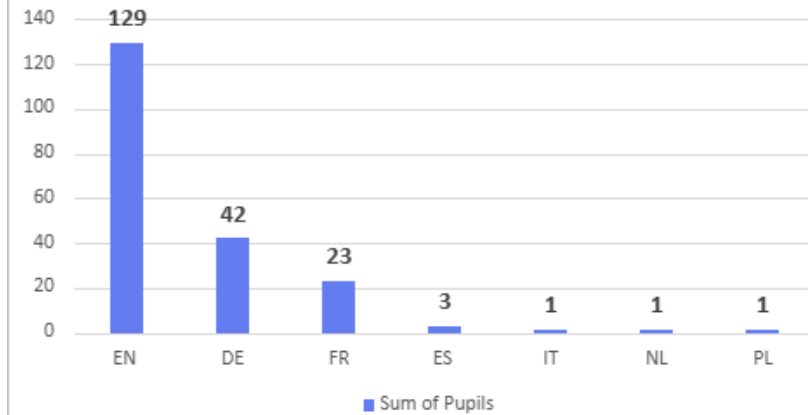
Ukrainian Pupils enrolled by Year 25- 26



Ukrainian Pupils enrolled by language Section 24-25

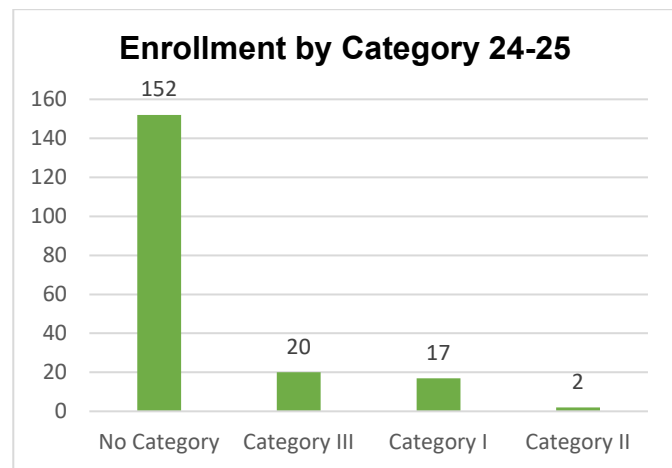


Ukrainian Pupils enrolled by language Section 25 - 26



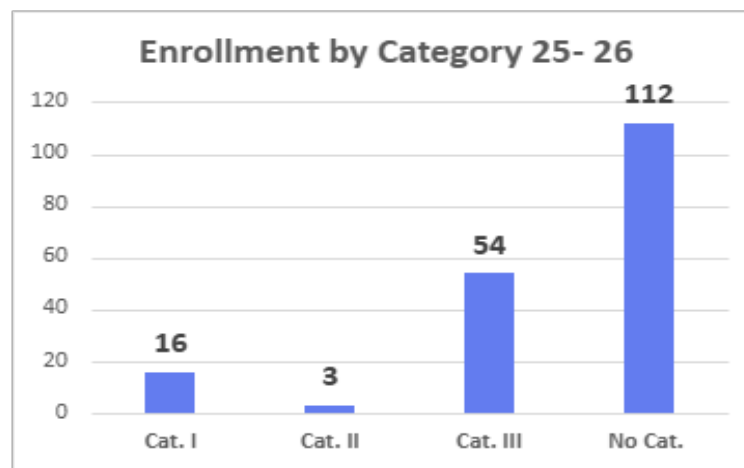
Category of Enrolment 2024-2025

School	Cat. I	Cat. II	Cat. III	No Cat.
Alicante			5	3
Bergen			4	4
Brussels I				19
Brussels II	4			
Brussels III	4			23
Brussels IV	1		9	
Frankfurt				12
Karlsruhe		2	2	32
Lux I	5			12
Lux II	3			9
Mol				
Munich				28
Varese				10
Grand Total	17	2	20	152



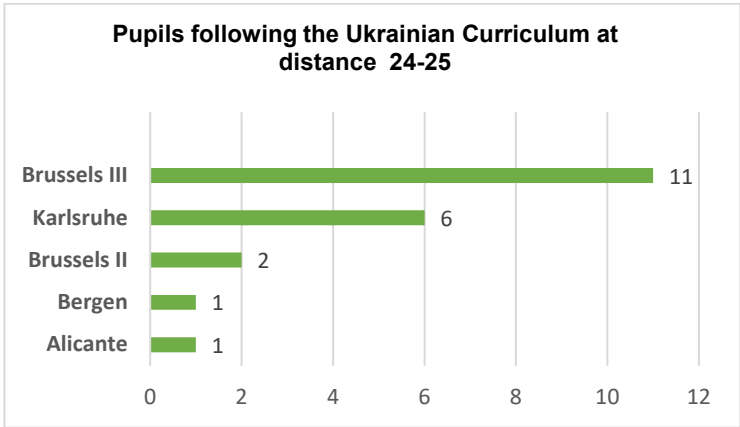
2025 -2026

School	Cat. I	Cat. II	Cat. III	No Cat.
Alicante	0	2	0	5
Bergen	0	0	1	3
Brussel IV	2	0	23	0
Brussels I	0	0	0	21
Brussels II	0	0	2	0
Brussels III	3	0	0	21
Frankfurt	0	0	0	12
Karlsruhe	0	0	28	0
Lux I	6	0	0	12
Lux II	3	0	0	9
Mol	0	0	0	0
Munich	2	1	0	25
Varese	0	0	0	4
Grand Total	16	3	54	112



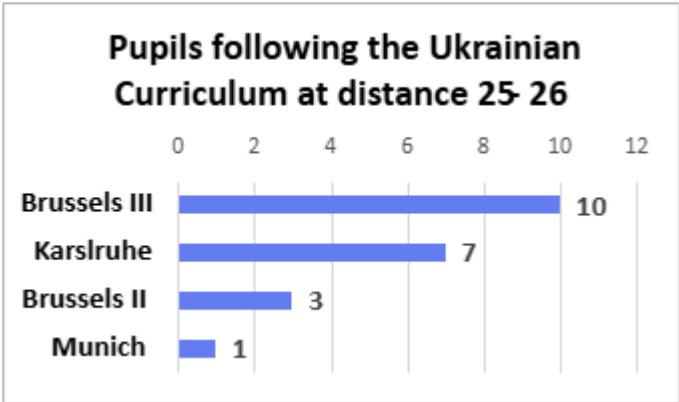
**Pupils following the Ukrainian Curriculum at distance
2024-2025**

Levels & Years	Pupils following Ukrainian Curriculum
Nursery	0
1	0
2	0
Primary	5
1	1
2	0
3	2
4	2
5	0
Secondary	16
1	0
2	3
3	2
4	2
5	5
6	2
7	2
Grand Total	21



2025-2026

Levels & Years	Pupils following Ukrainian Curriculum
Nursery	0
1	0
2	0
Primary	5
1	0
2	2
3	0
4	3
5	0
Secondary	16
1	0
2	1
3	4
4	3
5	1
6	6
7	1
Grand Total	21



Promotion and Progression
(Forecast according to Directors)

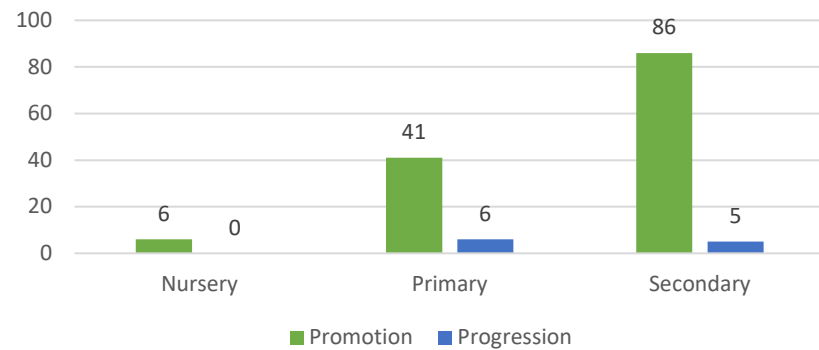
2024-2025

Level & Year	Promotion	Progression
Nursery	6	0
1	3	0
2	3	0
Primary	41	6
1	3	1
2	5	0
3	15	0
4	7	2
5	11	3
Secondary	86	5
1	6	2
2	13	0
3	11	0
4	15	1
5	14	1
6	19	0
7	8	1
Grand Total	133	11

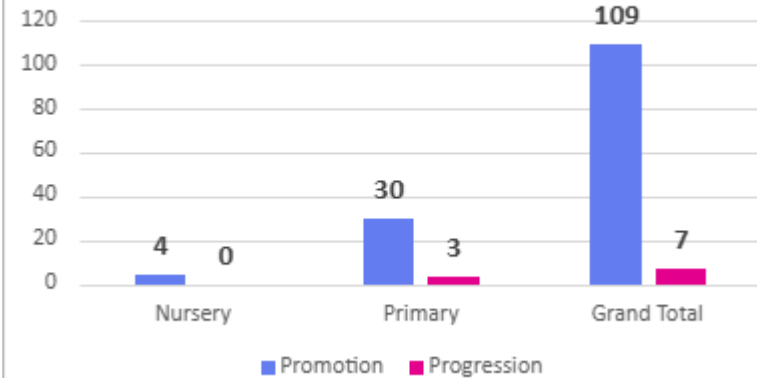
2025-2026

Level & Year	Promotion	Progression
Nursery	4	0
1	1	0
2	3	0
Primary	30	3
1	4	0
2	7	0
3	3	0
4	13	1
5	3	2
Secondary	75	4
1	11	0
2	9	2
3	13	0
4	7	0
5	10	1
6	12	1
7	13	0
Grand Total	109	7

Promotion vs Progression by Level 24-25



Promotion vs Progression by Level 25 - 26



Educational Support 2024-2025

Schools	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Alicante	0	3	1	0
Bergen	0	3	0	0
Brussels I	0	11	0	0
Brussels II	1	7	5	3
Brussels III	0	16	0	0
Brussels IV	13	5	3	1
Frankfurt	1	0	3	0
Karlsruhe	14	2	3	0
Lux I	6	4	0	0
Lux II	1	2	2	1
Mol	0	0	0	0
Munich	11	4	0	0
Varese	0	0	0	0
Grand Total	47	57	17	5

2025-2026

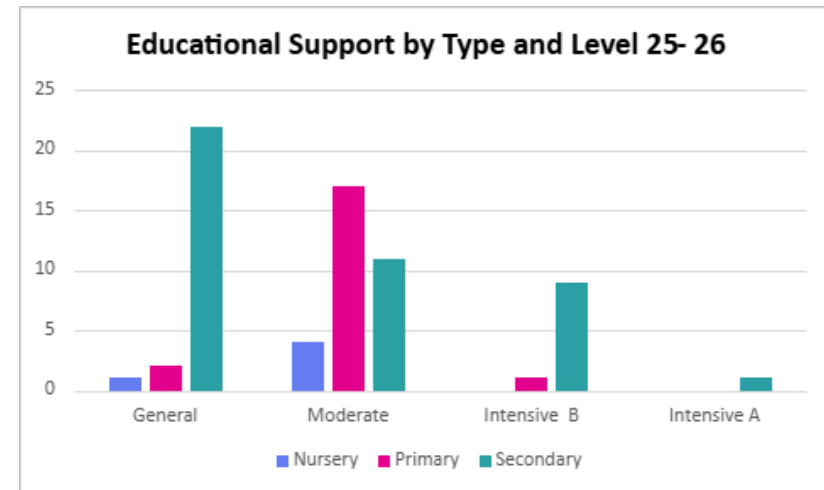
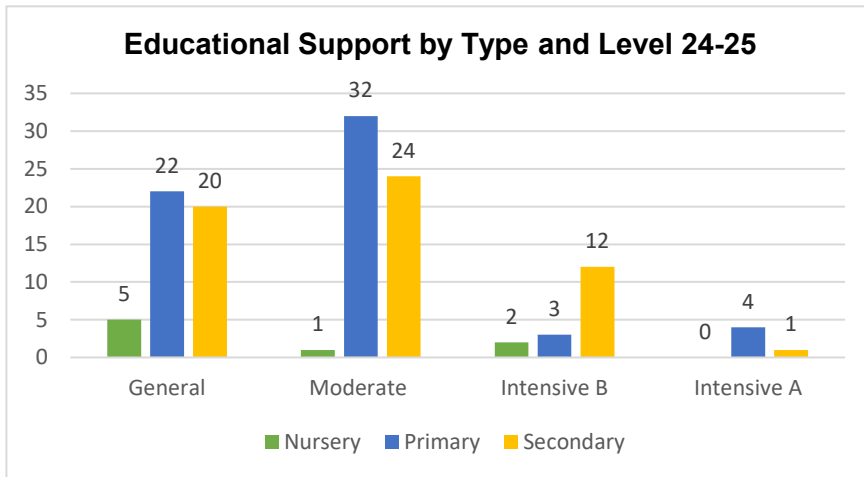
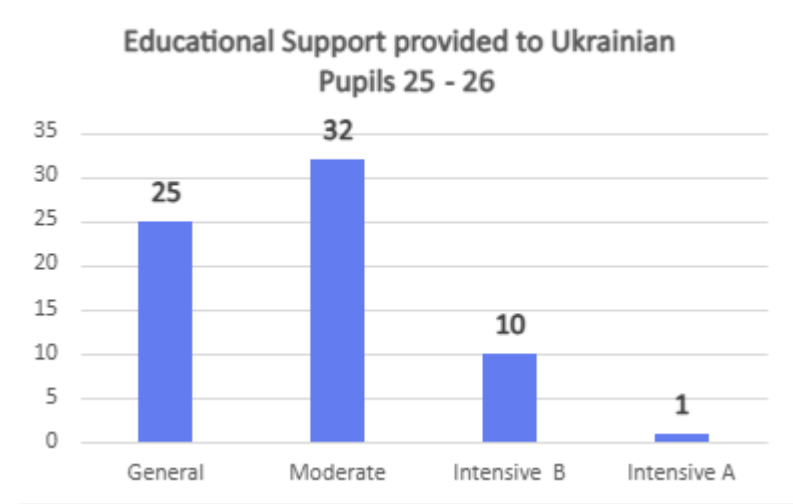
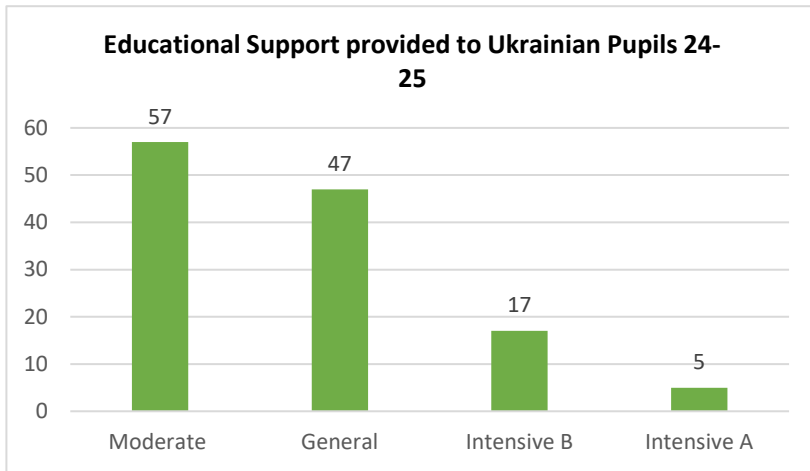
Schools	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Alicante	0	1	0	0
Bergen	0	0	0	0
Brussels I	0	0	0	0
Brussels II	6	2	1	1
Brussels III	0	7	0	0
Brussels IV	2	5	6	0
Frankfurt	0	0	0	0
Karlsruhe	1	7	0	0
Lux I	0	5	3	0
Lux II	0	0	0	0
Mol	0	0	0	0
Munich	16	5	0	0
Varese	0	0	0	0
Grand Total	25	32	10	1

2024-2025

	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Nursery	5	1	2	0
1	2	0	0	0
2	3	1	2	0
Primary	22	32	3	4
1	4	2	0	1
2	2	2	0	0
3	7	11	2	1
4	3	6	1	1
5	6	11	0	1
Secondary	20	24	12	1
1	0	3	4	1
2	2	0	7	0
3	3	4	0	0
4	6	6	0	0
5	5	5	0	0
6	4	4	1	0
7	0	2	0	0
Grand Total	47	57	17	5

2025-2026

Level & Year	General	Moderate	Intensive B	Intensive A
Nursery	1	4	0	0
1	1	0	0	0
2	0	4	0	0
Primary	2	17	1	0
1	0	1	1	0
2	0	5	0	0
3	0	2	0	0
4	1	7	0	0
5	1	2	0	0
Secondary	22	11	9	1
1	1	1	1	0
2	1	4	1	0
3	4	1	1	0
4	1	0	0	0
5	4	3	0	1
6	6	0	1	0
7	5	2	5	0
Grand Total	25	32	10	1



Anhang 2

Geschätzte Kosten für die Aufnahme der ukrainischen Schüler/innen im Schuljahr 2025-2026

School	Additional Courses created in Secondary				Ed Sup monthly costs		Pupils living with*...			providing for tuition of the dominant language of the Ukrainian pupils	providing tuition of subjects through the dominant language of Ukrainian pupils
	s1-s3	s4-s5	s6-s7	Monthly estimated costs	Assistants	Courses	EC Staff	Other European Institution Staff	Other		
Alicante	0	0	0	0	650 €	0	0	0	10	NO	NO
Bergen	0	0	0	0	0	0	1	0	1	NO	NO
Brussels I	0	0	0	0	0	3080 €	4	2	15	NO	NO
Brussels II	0	0	0	0	0	0	3	2	7	NO	YES
Brussels III	0	0	0	0	0	0	6	2	16	NO	NO
Brussels IV	0	0	0	0	0	0	8	3	14	NO	NO
Frankfurt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	NO	NO
Karlsruhe	0	3	0	0	0	0	0	0	0	NO	NO
Lux I	0	0	0	0	0	0	0	0	18	NO	NO
Lux II	0	0	0	0	0	0	1	0	11	NO	NO
Mol	0	0	0	0	0	0	0	0	0	NO	NO
Munich	0	0	0	0	0	2150 €	0	0	28	NO	NO
Varese	0	0	0	0	0	0	0	1	3	NO	NO
TOTAL	0	3	0	0 €	650 €	5,230 €	23	10	123		

* Die Situation der vermissten Schüler ist nicht bekannt.

Anhang 3

Durchführungsbeschluss ((EU) 2022/382) des Europäischen Rates vom 4. März 2022 zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes aufgrund des Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine

Artikel 2

Die Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

1. Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:
 - a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten;
 - b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
 - c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.
2. Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
3. Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehöriger anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war:
 - a) der Ehegatte einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;
 - b) die minderjährigen Kinder einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
 - c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.